

überreicht durch:

Selbstständig im Handwerk

Qualifikationen und Zugangsvoraussetzungen



Redaktion:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
www.zdh.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH
Berlin/Aachen
Oktober 2007



Das Handwerk ist Deutschlands vielseitigster Wirtschaftsbereich. Insgesamt 151 Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe sind in den Anlagen A, B1 und B2 zur Handwerksordnung aufgeführt (s. a. Auflistung im Anhang). Die in diesen Bereichen tätigen Betriebe sind grundsätzlich Mitglieder der örtlichen Handwerkskammer. Wer sich wie und unter welchen Voraussetzungen im Handwerk selbstständig machen kann, ist in der Handwerksordnung (HwO) geregelt.

Zulassungspflichtiges Handwerk

In der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO) sind insgesamt 41 Handwerke aufgeführt, die nur dann selbstständig als stehendes Gewerbe ausgeübt werden dürfen, wenn eine Eintragung in die Handwerksrolle aufgrund einer Meisterprüfung oder einer anerkannten vergleichbaren Qualifikation erfolgt ist. Diese Voraussetzungen müssen nicht in der Person des Betriebsinhabers vorliegen. Natürliche Personen können auch einen Betriebsleiter mit Befähigungsnachweis einstellen.

Meisterbrief

Der große Befähigungsnachweis, kurz „Meisterbrief“ genannt, ist die Schlüsselqualifikation für die Selbstständigkeit im Handwerk. Sie sichert dem Betriebsinhaber nicht nur das nötige fachliche Wissen, sondern bereitet auch auf das vor, was den Unternehmer im Wirtschaftsalltag erwartet. Deshalb werden ebenso die Bereiche Recht, Ausbildung/Berufspädagogik, Sozialversicherung oder Buchführung vermittelt. Die „Ausbildung zum Unternehmer“ verhilft dem Betriebsgründer zu optimalen Startchancen.

Für die Zulassung zur Meisterprüfung gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit. Eine sofortige Zulassung ist für jeden möglich, der eine Gesellenprüfung im Prüfungshandwerk oder in einem verwandten Handwerk, eine entsprechende Abschlussprüfung oder eine Meisterprüfung in einem Beruf der Anlage B1 abgelegt hat. Ohne einschlägigen Berufsabschluss oder anderweitige handwerkliche Meisterprüfung kann eine Zulassung nach mehrjähriger Berufstätigkeit (max. drei Jahre) erfolgen.

Der Meistertitel ist gesetzlich geschützt. Die Führung der Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin ist für die zulassungspflichtigen Handwerke wie für die zulassungsfreien



Handwerke und die handwerksähnlichen Gewerbe gleichermaßen geschützt. Meister/Meisterin darf sich nur nennen, wer in dem jeweiligen Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe die Meisterprüfung bestanden hat.

Ausnahmebewilligung und Ausübungsberechtigung

Ausnahmebewilligungen und Ausübungsberechtigungen ermöglichen bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Voraussetzungen ebenfalls die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Handwerk. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht schon 1961 ausgeführt, dass seitens der zuständigen Behörden von der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmebewilligungen „nicht engherzig“ Gebrauch gemacht werden soll.

Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO

Danach erhält in Ausnahmefällen eine Ausnahmebewilligung, wer die zur selbstständigen Ausübung des zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist. Dabei sind auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Ein Ausnahmegrund liegt etwa vor, wenn dem Antragsteller, der diese Kenntnisse und Fähigkeiten hat, aufgrund seines Alters (Richtwert ist ein Alter von 47 Jahren), wegen einer schwerwiegenden Erkrankung oder wegen einer kurzfristig möglichen Betriebsübernahme das Ablegen der Meisterprüfung nicht mehr zugemutet werden kann.

Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO

Eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO für ein zulassungspflichtiges Handwerk oder wesentliche Teiltätigkeiten davon erhält, wer bereits ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt und die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen kann. Auch hier sind die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Altgesellenregelung nach § 7b HwO

Auch Gesellen können sich im Handwerk selbstständig machen. Mit § 7b HwO enthält das Gesetz eine spezielle Regelung zur Selbstständigkeit von qualifizierten Gesellen. Möglich ist danach die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A, wenn in dem zu betreibenden Handwerk nach bestandener Gesellenprüfung eine Tätigkeit von mindestens sechs Jahren, davon vier Jahre in leitender Stellung, nachgewiesen wird. Die Anforderungen an eine leitende Stellung werden im Gesetz präzisiert. Die Gesellenregelung gilt nicht in den folgenden, besonders gefahrenträchtigen Handwerken: Schornsteinfeger-, Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädienschuhmacher- und Zahntechnikerhandwerk.

„Leitend“ heißt, dass der Geselle/die Gesellin während der geforderten vier Jahre eigene Entscheidungsbefugnisse im Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil hatte. Gegebenenfalls ist ein Nachweis der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse notwendig, wenn sich dies nicht aus dem beruflichen Werdegang ergibt.

Ingenieur-, Techniker- und Industriemeisterabschlüsse

Ingenieure, Absolventen von Technischen Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und Gestaltung sowie Industriemeister können mit einem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen werden, das dem Studien- oder dem Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Ein Praxisnachweis ist nicht erforderlich.

EU-/EWR-Staatsangehörige (§ 9 HwO)

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten oder aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) können unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland zulassungspflich-

tige handwerkliche Tätigkeiten selbstständig ausüben. Nähere Einzelheiten regelt eine entsprechende Verordnung, die hierzu vom Bundeswirtschaftsministerium erlassen wurde.

Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

Wer ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A zur HwO betreibt, muss in die Handwerksrolle eingetragen werden, wofür eine Meisterprüfung oder eine anerkannte vergleichbare Qualifikation Voraussetzung ist. Für die zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe sind keine besonderen Qualifikationsnachweise erforderlich, um sie selbstständig auszuüben.

53 Handwerke sind als zulassungsfreie Handwerke in der Anlage B Abschnitt 1 zusammengefasst. In diesen „B1“-Handwerken kann der Meisterbrief freiwillig erworben werden. Er bleibt das zentrale Gütesiegel. Er steht für Qualität, Kompetenz und Vertrauen. Die Förderinstrumente zur Ablegung der Meisterprüfung (z. B. Meister-BAföG) gelten für die Anlage A- und B1-Berufe gleichermaßen.

Die handwerksähnlichen Gewerbe sind in der Anlage „B2“ zur Handwerksordnung aufgeführt und können ebenfalls ohne Qualifikationsnachweis selbstständig betrieben werden.

Sonderregelung für „einfache Tätigkeiten“

Mit dem sogenannten Kleinunternehmergesetz will der Gesetzgeber im Bereich einfacher Tätigkeiten durch eine Präzisierung der nicht-wesentlichen Tätigkeiten zulassungspflichtiger Handwerke die Gründung selbstständiger Existenzen erleichtern. Erfasst werden nicht-wesentliche Tätigkeiten von zulas-

sungspflichtigen Handwerkern, die in einem Zeitraum bis zu drei Monaten erlernbar sind oder die trotz längerer Anlernzeit für das Gesamtbild des jeweiligen Handwerks nebensächlich sind oder die nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind. Es gilt aber das Kumulierungsverbot, d. h. mehrere für sich unwesentliche Tätigkeiten dürfen nicht zu einer wesentlichen Vollhandwerkstätigkeit anwachsen.

Wichtig:

Zum Vorliegen einer nicht-wesentlichen Tätigkeit kann Rechtssicherheit nur durch Prüfung im Einzelfall durch die örtlich zuständige Handwerkskammer herbeigeführt werden. Ansonsten besteht die Gefahr einer bußgeldpflichtigen unerlaubten Handwerksausübung als Schwarzarbeit.

Kleinunternehmer sind dann Mitglied bei der Handwerkskammer, wenn

- sie eine Gesellenprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk bestanden haben oder ausbildungsvorbereitende Maßnahmen, die insgesamt einer abgeschlossenen Gesellenausbildung im Wesentlichen entsprechen, erfolgreich absolviert haben,
- die ausgeübte Tätigkeit Bestandteil der Erstausbildung im jeweiligen Handwerk ist und
- die Tätigkeit den überwiegenden Teil der gewerblichen Betätigung ausmacht.

Weitere Voraussetzung ist, dass eine handwerkliche Betriebsform vorliegt.

Liegt der ermittelte Gewinn dieser Kleinunternehmer aus Gewerbebetrieb nicht höher als € 5.200, sind sie vom Beitrag zur Handwerkskammer befreit. Die Beitragsbefreiung bezieht sich nur auf natürliche Personen.

Ausbildung im Handwerk

Um die Qualität der Ausbildung im Handwerk zu sichern, stellt die Handwerksordnung gesonderte Anforderungen an diejenigen, die Lehrlinge einstellen oder ausbilden möchte.

Lehrlinge darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Lehrlinge darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Außerdem muss der Betrieb auch für die Ausbildung geeignet sein. Fachlich nicht geeignet ist, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse und die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nicht besitzt. Bei der fachlichen Eignung wird zwischen den zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerken differenziert.

Die fachliche Eignung zur Ausbildung in einem zulassungspflichtigen Handwerk setzt voraus:

- die Meisterprüfung im Handwerk des Ausbildungsberufes oder in einem verwandten Handwerk oder
- eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO oder nach § 7b HwO und Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung oder
- eine Ausnahmegewilligung und Teil IV der Meisterprüfung oder gleichwertige andere Prüfung.

Qualifizierte Gesellen gemäß § 7 b HwO sind damit nicht automatisch ausbildungsberechtigt. Der Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse ist durch Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung zu führen. Hochschulabsolventen müssen ebenfalls berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse nachweisen.

In zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben ist fachlich zur Ausbildung geeignet, wer die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat oder wer nach § 76 Berufsbildungsgesetz (BBiG) fachlich geeignet ist. Damit gelten

die gleichen Bestimmungen wie für die übrige gewerbliche Wirtschaft. Das bedeutet, dass im Wesentlichen eine facheinschlägige Gesellenprüfung ausreicht. Der Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse ist so lange nicht zu führen, wie die Nachweispflicht nach der Ausbildereignungsverordnung ausgesetzt ist.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die gesamte fachliche Eignung nach Anhörung der Handwerkskammer widerruflich zuerkennen.

Ansprechpartner

Für alle Fragen rund um die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Handwerk (insbesondere für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen und Ausübungsberechtigungen) sind die Handwerkskammern zuständig. Sie beraten Existenzgründer individuell und informieren über alle notwendigen Voraussetzungen.

Ihre Handwerkskammer finden sie im Internet unter: www.zdh.de/handwerksorganisationen.html

Innungen und Kreishandwerkerschaften sind vorrangig zuständig für Fragen der arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Beratung.

Anlage A zur
Handwerksordnung

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (§1 Abs. 2 HwO):

- Maurer und Betonbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Zimmerer
- Dachdecker
- Straßenbauer
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Brunnenbauer
- Steinmetz und Steinbildhauer
- Stuckateure
- Maler und Lackierer
- Gerüstbauer
- Schornsteinfeger
- Metallbauer
- Chirurgiemechaniker
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Feinwerkmechaniker
- Zweiradmechaniker
- Kälteanlagenbauer
- Informationstechniker
- Kraftfahrzeugtechniker
- Landmaschinenmechaniker
- Büchsenmacher
- Klempner
- Installateur und Heizungsbauer
- Elektrotechniker
- Elektromaschinenbauer
- Tischler
- Boots- und Schiffbauer
- Seiler
- Bäcker
- Konditor
- Fleischer
- Augenoptiker
- Hörgeräteakustiker
- Orthopädietechniker
- Orthopädienschuhmacher
- Zahntechniker
- Friseur
- Glaser
- Glasbläser und Glasapparatebauer
- Vulkaniseur und Reifenmechaniker

Anlage B zur
Handwerksordnung

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (§18 Abs. 2 HwO):

Zulassungsfreie Handwerke – Anlage B1

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Estrichleger
- Behälter- und Apparatebauer
- Uhrmacher
- Graveure
- Galvaniseure
- Metall- und Glockengießer
- Schneidwerkzeugmechaniker
- Gold- und Silberschmiede
- Parkettleger
- Rollladen- und Jalousiebauer
- Modellbauer
- Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
- Holzbildhauer
- Böttcher
- Korbmacher
- Damen- und Herrensneider
- Sticker
- Modisten
- Weber
- Segelmacher
- Kürschner
- Schuhmacher
- Sattler und Feintäschner
- Raumausstatter
- Müller
- Brauer und Mälzer
- Weinküfer
- Textilreiniger
- Wachszieher
- Gebäudereiniger
- Glasveredler
- Feinoptiker
- Glas- und Porzellanmaler
- Edelsteinschleifer und -graveure
- Fotografen
- Buchbinder

- Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker
- Siebdrucker
- Flexografen
- Keramiker
- Orgel- und Harmoniumbauer
- Klavier- und Cembalobauer
- Handzuginstrumentenmacher
- Geigenbauer
- Bogenmacher
- Metallblasinstrumentenmacher
- Holzblasinstrumentenmacher
- Zupfinstrumentenmacher
- Vergolder
- Schilder- und Lichtreklamehersteller

Handwerksähnliche Gewerbe – Anlage B2

- Eisenflechter
- Bautrocknungsgewerbe
- Bodenleger
- Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- Fuger (im Hochbau)
- Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- Betonbohrer und -schneider
- Theater- und Ausstattungsmaler
- Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- Metallschleifer und Metallpolierer
- Metallsägen-Schärfer
- Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
- Fahrzeugverwerter
- Rohr- und Kanalreiniger
- Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
- Holzschuhmacher
- Holzblockmacher
- Daubenhauer
- Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- Muldenhauer
- Holzreifenmacher
- Holzschindelmacher
- Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- Bürsten- und Pinselmacher
- Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- Fleckteppichhersteller
- Klöppler
- Theaterkostümnäher
- Plisseebrenner
- Posamentierer
- Stoffmaler
- Stricker
- Textil-Handdrucker
- Kunststopfer
- Änderungsschneider (ehem. Flickschneider)
- Handschuhmacher
- Ausführung einfacher Schuhreparaturen
- Gerber
- Innerer-Fleischer (Kuttler)
- Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
- Fleischerleger, Ausbeiner
- Appreteure, Dekateure
- Schnellreiniger
- Teppichreiniger
- Getränkeleitungsreiniger
- Kosmetiker (ehem. Schönheitspfleger)
- Maskenbildner
- Bestattungsgewerbe
- Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- Klavierstimmer
- Theaterplastiker
- Requisiteure
- Schirmmacher
- Steindruck
- Schlagzeugmacher